

Satzung des Fördervereines der Freiwilligen Feuerwehr Kandern- Abteilung Kandern

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kandern – Abteilung Kandern.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namen e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 79400 Kandern, Papierweg 2.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Fördervereines

- (1) Zweck des Fördervereines ist die ideelle-und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Kandern – Abteilung Kandern.
- (2) Über die Mittelverwendung des Fördervereines entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Abteilungsausschusses der Abteilung Kandern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes , Steuerbegünstigte Zwecke `` der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).Er ist ein Förderverein i.S. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person (natürlich oder juristische Person) werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss in schriftlicher Form eingereicht werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt, Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§6 Beitrag

- (1) Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung Festgesetzt wird.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - (a) 1. Vorsitzender
 - (b) 2. Vorsitzender
 - (c) Schriftführer
 - (d) Kassierer
 - (e) bis zu vier Beisitzern

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Der Verein wird Gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereines berechtigt ist.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied, gem. §8 Abs. 1 der Satzung, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Auf der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Veranstaltungsleiter.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Veranstaltungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt eine schriftliche Abstimmung.
- (9) Jedes Mitglied ist Stimmberechtigt

§10 Beurkundung

- (1) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen ist.

§11 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.

§12 Auflösung des Vereines / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.

Kandern, den 22. Oktober 2001